Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebühren (Friedhofsgebühren (Friedhofsgebühren (Friedhofsgebühren)) der Stadt Kirchen (Sieg), Landkreis Altenkirchen, vom 19.05.2014



Der Stadtrat der Stadt Kirchen (Sieg) hat in der Sitzung am 05.05.2014 aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, sowie der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.11.2001 und alle übrigen nachfolgenden Satzungsänderungen und -ergänzungen außer Kraft.

Anlage

Kirchen, 19.05.2014 Stadt Kirchen (Sieg)

Wolfgang Müller Stadtbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der o. g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchen, 19.05.2014 Stadt Kirchen (Sieg)

Wolfgang Müller Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchen vom 19.05.2014

A.	Reihengrabstätten	Gebühr
1.	Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung für	
	a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	308,00 EUR
	b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	880,00 EUR
2.	Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	
	a) ein Urnenreihengrab	550,00 EUR
	b) ein anonymes Urnengrab	612,00 EUR
	c) Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Grab	330,00 EUR
	d) eine anonyme Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten	220,00 EUR
3.	Überlassung eines Wiesengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre)	
	a) für Erdbestattungen	1.860,00 EUR
	b) für Urnenbestattungen	942,00 EUR

B. Verle	eihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	Gebühr
	erleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte ach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung	
aa)	eine Einzelgrabstätte	1.320,00 EUR
ab)	eine Doppelgrabstätte	2.310,00 EUR
ac)	eine Dreifachgrabstätte	3.630,00 EUR
ad)	Urnengrabstätte	1.100,00 EUR
b) V	erlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei bäteren Bestattungen je Jahr für	
ba)	eine Einzelgrabstätte	55,00 EUR
bb)	eine Doppelgrabstätte	77,00 EUR
bc)	eine Dreifachgrabstätte	121,00 EUR
bd)	eine Urnengrabstätte	37,00 EUR
c)	Beilegung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	330,00 EUR

C. Ausheben und Schließen der Gräber	Gebühr
1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	259,00 EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	653,00 EUR
c) Beisetzung einer Urne	330,00 EUR
2. Wahlgräber für Verstorbene (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstätte	653,00 EUR
b) Mehrfachgrabstätte – jede weitere Bestattung	653,00 EUR
c) Beisetzung einer Urne	330,00 EUR
3. Ausschlagen mit grünen Bastmatten	
a) eines Reihengrabes	28,00 EUR
b) eines Wahlgrabes	33,00 EUR
c) eines Urnengrabes	15,00 EUR
4. Für Beisetzungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben von	200,00 EUR

Die Stadt kann auf die Erhebung verzichten, wenn sie die Arbeiten durch einen Beauftragten erledigen lässt. In diesem Fall werden die Kosten durch zivilrechtlichen Vertrag zu Lasten des Nutzers weiterberechnet.

D. Benutzung der Friedhofshallen	Gebühr	
Benutzung einer Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung		
a) einer Leiche für 4 Tage	340,00 EUR	
b) einer Leiche für jeden weiteren Tag	85,00 EUR	
c) einer Urne für 4 Tage	200,00 EUR	
d) einer Urne für jeden weiteren Tag	50,00 EUR	
 Benutzung einer Friedhofshalle zur Trauerfeier (mit einfacher Dekoration, Beleuchtung und Heizung, ohne Orgelspiel, einschl. Reinigung) 	360,00 EUR	

E. Herstellung der Platteneinfassung

Gebühr

Für die Herstellung der Platteneinfassung auf den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind zusätzlich zu den allgemeinen Gebühren und ggf. zu zahlenden Zuschlägen nach -C- folgende Gebühren zu zahlen.

Reihengrabstätten

a) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1.280,00 EUR

b) wie a) - Doppelgrabstätten -

1.980,00 EUR

F. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Auslagenersatz

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

G.	Verwaltungs- und sonstige Gebühren	Gebühr
1.	Gebühr für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Kirchen für die Dauer von 5 Jahren gemäß § 6 Friedhofssatzung i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz	90,00 EUR
2.	Gebühren für die <u>Genehmigung</u> der Errichtung von <u>Grabmalen</u> und sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 19 Friedhofssatzung i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz	20,00 EUR
3.	Bei <u>vorzeitiger Einebnung</u> einer Grabfläche auf Antrag Berechtigter wird eine Pflegegebühr erhoben. Diese gilt für jedes Jahr ab dem Jahr der Einebnung bis zum Ende des Jahres in dem die Ruhezeit abläuft.	25,00 EUR

Kirchen, 19.05.2014 Stadt Kirchen (Sieg)

Wolfgang Müller Stadtbürgermeister

